

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Bernburg (Saale), 19. Mai 2022

Nummer 25

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **4. Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen** 132

Diese Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **4. Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen**

Diese Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

4. Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1 a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Salzlandkreis erlässt wegen der geänderten Infektionslage im Salzlandkreis auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Infektionslage auf Grund des Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Salzlandkreises hat seit dem 20. Oktober 2021 eine kumulative Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 je 100.000 Einwohner überschritten. Aktuell beträgt der Inzidenzwert 226,2 (Wert vom Robert – Koch – Institut (RKI), Stand 16. Mai 2022 <https://www.rki.de/inzidenzen>).

Mit dieser 4. Allgemeinverfügung wird das Ziel verfolgt, allgemeine Maßnahmen für die sich im Gebiet des Salzlandkreises aufhaltenden Personen festzulegen, um das Infektionsgeschehen auf Grund des SARS-COV-2 Virus und der damit in Zusammenhang stehende Krankheit COVID-19 weiterhin effektiv einzudämmen. Insbesondere ist die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen erforderlich.

Aus diesem Grunde wird Folgendes angeordnet:

§1 Absonderung

- 1.1. Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS- CoV-2 (PCR-Test) mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für 5 Tage in die häusliche Selbstisolation (Quarantäne) zu begeben und ihre Kontaktpersonen (incl. Arbeitgeber und Gemeinschaftseinrichtungen) eigenständig über das Vorliegen der Infektion mit dem SARS-COV-2 Virus zu informieren.

Gleiches gilt für Personen, bei denen ein qualifizierter und zertifizierter Antigen-Schnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Das Testergebnis ist umgehend durch einen PCR-Test vom Hausarzt oder eines Testzentrums zu bestätigen.

Für die Berechnung der 5-tägigen Absonderungspflicht ist der **Tag der Entnahme** des Probematerials als **Fristbeginn** maßgebend. Für Personen, bei denen vor der Entnahme des Probematerials für eine PCR-Testung ein qualifizierter und zertifizierter Antigen-Schnelltest durchgeführt wurde, beginnt die Absonderungspflicht mit der

Durchführung des Antigen-Schnelltestes mit positivem Ergebnis, in dessen Folge dann der PCR-Test durchgeführt wurde.

- 1.2. Die Verpflichtung zur Absonderung endet nach 5 Tagen. Es wird den Infizierten dringend empfohlen, beginnend ab Tag 5 eine wiederholte Selbsttestung mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich möglichst, bei einem positiven Ergebnis, solange in freiwillige Selbstisolation zu begeben, bis der Test ein negatives Ergebnis zeigt.

Eine **Verlängerung** der angeordneten Isolierung **erfolgt nicht**.

Infizierte, die über den 5. Tag nach der (Erst-)Abnahme des Probematerials hinaus, weiterhin positive Testergebnisse und unabhängig vom Vorliegen von typischen Symptomen haben, sollten Schutzmaßnahmen, wie die Einhaltung von Abstandsregeln, Kontaktreduktion, häufiges Hände waschen und desinfizieren, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, beachten.

Eine telefonische Kontaktaufnahme durch den Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises wird nicht erfolgen.

- 1.3. Medizinisches Personal in Einrichtungen der Stationären medizinischen Gesundheitspflege (Kliniken, Krankenhäuser, REHA-Kliniken) dürfen nach der Beendigung der Isolation ihre Beschäftigung nur dann wieder aufnehmen, wenn sie
 - a. 48 Stunden vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit frei von typischen Symptomen einer COVID-19 Erkrankung sind und
 - b. ein frühestens am Tag 5 abgenommener PCR-Test ein negatives Testergebnis zeigt (Freitestung) oder
 - c. ein frühestens am Tag 5 nach der Feststellung der Infektion entnommener PCR-Test ein positives Testergebnis mit einem CT-Wert >30 vorliegt.

Für den Zeitraum, in dem von dem Infizierten die Anforderungen nach a bis c nicht erfüllt sind, gilt für den positiv getestetes medizinisches Personal ein **Tätigkeitsverbot**.

Das Tätigkeitsverbot bedarf keiner zusätzlichen Anordnung durch die zuständige Behörde.

- 1.4. Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, - ausgenommen medizinisches Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Gesundheitspflege nach Ziff. 1.3. (Kliniken, Krankenhäuser, REHA-Kliniken) -, sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe dürfen nach der Beendigung der Isolation nach Tag 5 ihre Beschäftigung nur dann wieder aufnehmen, wenn sie
 - a. 48 Stunden vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit frei von typischen Symptomen einer COVID-19 Erkrankung sind und
 - b. ein frühestens am Tag 5 abgenommener PCR-Test ein negatives Testergebnis zeigt (Freitestung) oder
 - c. ein frühestens am Tag 5 nach der Feststellung der Infektion entnommener PCR-Test ein positives Testergebnis mit einem CT-Wert >30 vorliegt oder
 - d. ein frühestens am 5. Tag abgenommener zertifizierter Antigen-Schnelltest mit negativen Testergebnis vorliegt. Die Antigen-Schnelltestung hat durch

fachkundiges und geschultes Personal gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) zu erfolgen.

Für die Zeit, in der von dem Infizierten die Anforderungen nach a bis d nicht erfüllt sind, gilt für den positiv Beschäftigten ein **Tätigkeitsverbot** in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens, sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Das Tätigkeitsverbot bedarf keiner zusätzlichen Anordnung durch die zuständige Behörde.

- 1.5.** Darüber hinaus gelten für Patientinnen und Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen die gesonderten Empfehlungen des Robert-Koch- Institutes (RKI).

Soweit im Einzelfall und auf ausdrücklicher Anordnung des Fachdienstes Gesundheit des Salzlandkreises diese Empfehlungen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung abweichen, gehen die für den Einzelfall getroffenen Regelungen den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

§ 2 Kontaktpersonen

Für Kontaktpersonen entfällt die Isolationspflicht vollständig. Alle Kontaktpersonen – insbesondere Angehörige des eigenen Haushaltes – sind jedoch weiterhin dazu aufgefordert, Maßnahmen des Infektionsschutzes (Abstand halten, Händehygiene und –desinfektion, Kontaktreduzierung, im Alltag einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, regelmäßiges Lüften von geschlossenen Räumen) einzuhalten und auf typische, auf eine SARS-COV-2 Infektion hinweisenden Symptome zu achten.

Sofern Kontaktpersonen selbst typische Symptome entwickeln, müssen diese eine unverzügliche Testung veranlassen und sich bei einem positiven Ergebnis selbst in Isolation begeben.

Eine regelmäßige Testung über 5 Tage mit einem Selbsttest wird dringend empfohlen.

Bei einem positiven Testergebnis gilt Ziffer 1 dieser Verfügung.

Für Kontaktpersonen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, wird

- a) eine tägliche Testung mit einem Antigen-Schnelltest oder
- b) ein Nukleinsäure-Amplifikationstest (NATT) vor Dienstantritt bis einschließlich Tag 5

empfohlen.

§ 3 Weitergehende Maßnahmen und Regelungen

1. Es bleibt dem Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises ausdrücklich vorbehalten, abweichende Anordnungen zu treffen.
2. Die in Ziff. 1 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Fachdienstes Gesundheit des Salzlandkreises.

Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS-CoV-2 in einem Testzentrum oder ärztlichen Praxis nach einem positiven Schnelltest, gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen auf SARS-CoV-2 gilt die Genehmigung vom Fachdienst Gesundheit ebenfalls als erteilt.

3. Die in § 1 genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
4. Während der Quarantänezeit unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Sie haben in diesem Zeitraum ihren Gesundheitszustand genau zu beobachten. Sollte sich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes einstellen, besteht die Möglichkeit eine Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter den Telefonnummer 116117 oder in ganz dringenden bzw. lebensbedrohlichen Fällen unter der Rufnummer 112.
5. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter § 1 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
6. Wenn die von Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

§ 4 Verfahrensweise

Der Salzlandkreis hat mit dieser Allgemeinverfügung grundsätzliche Vorgaben erlassen, um die Umsetzung der Absonderung für den beschriebenen Personenkreis zu vereinfachen.

Die Allgemeinverfügung ist für jeden, der die darin genannten Voraussetzungen erfüllt, sofort und ohne weitere Mitteilung durch den Fachdienst Gesundheit die verbindliche Isolationsanordnung.

Diese Allgemeinverfügung gilt zusammen mit dem Nachweis eines positiven PCR-Tests als Isolationsanordnung zur Vorlage beim Arbeitgeber. Eine zusätzliche Anordnung durch Verwaltungsakt erfolgt grundsätzlich nicht.

Sofern Anspruchsberechtigte darüber hinaus eine Absonderungsbescheinigung benötigen, ist dies dem Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises unter der E-Mail-Adresse meldung.corona@kreis-slk.de mitzuteilen.

§ 5 Übergangsregelungen

Die in dieser Allgemeinverfügung dargestellten Zeiträume, Fristen und Regelungen gelten auch für bereits bestehende Isolationen. Das heißt, dass mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Absonderung positiv getesteter Personen, deren Isolation bereits mindestens 5 Tage dauert und die seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind, beendet ist.

Tätigkeitsverbote nach Ziffer 1.3 und 1.4 bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR (fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.05.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Möglichkeit einer Entschädigung wegen Verdienstauffalls bei Absonderung

Für den durch eine Absonderung erlittenen Verdienstauffall könnten Sie oder Ihr Arbeitgeber auf Antrag und nach Prüfung und Entscheidung der zuständigen Behörde eine Entschädigung nach § 56 IfSG erhalten.

Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die §§ 1 und 2 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können immer an Werktagen zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) eingesehen werden.



Markus Bauer
Landrat

Bernburg, den 18. 05.2022

Begründung zur 4. Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Der Salzlandkreis ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 der Zuständigkeitsverordnung Infektionsschutzgesetz (ZuStVO LSA zum IfSG) und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

Trotz der landesrechtlichen Regelungen in der mittlerweile 17. SARS-CoV-2-EindV bleibt daneben weiterhin die originäre Zuständigkeit des Landkreises nach § 3 ZuStVO LSA zum IfSG i. V. m. § 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 GDG bestehen.

Der Salzlandkreis erlässt angesichts der aktuellen Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 gemäß §§ 16, 25, 28 Abs. 1, 28a, 29, und § 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt und § 35 S. 2 VwVfG diese Allgemeinverfügung.

Aufgrund des sich in den letzten Wochen veränderten Infektionsgeschehens und den noch immer über einer 7-Tages-Inzidenz von 100 liegenden Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Gebiet des Salzlandkreises ist eine effektive Eindämmung der Verbreitung des Virus durch das Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises weiterhin erforderlich.

Als einziges Mittel steht insoweit die zum Teil sehr zeit- und personalintensive Kontaktnachverfolgung seitens des Fachdienstes Gesundheit zur Verfügung.

Um die Eindämmung der Pandemie zu erreichen und die Arbeitsfähigkeit des Fachdienstes Gesundheit zu erhalten, ist daher die Mithilfe der infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Personen durch die verantwortliche eigenständige Isolierung nach dem Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus und die eigenständige Information ihrer engen Kontaktpersonen dringend erforderlich und geboten.

Zu § 1 Absonderung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Absonderung in die häusliche Isolation ist § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 30 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei SARS-CoV-2- handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Zur Eindämmung des Corona-Virus ist es unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in eine 5-tägige häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht auf die Art des Testes an. Sollte ein zertifizierter Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis zeigen, ist dieser zeitnah durch einen PCR-Test zu bestätigen.

Für SARS-CoV-2 Infizierte wird grundsätzlich vom Fachdienst Gesundheit gemäß den Empfehlungen des Robert- Koch- Instituts eine 5- tägige Absonderung angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden. Somit ist die Absonderung für den vorgenannten Zeitraum geeignet, um die Weiterverbreitung des Virus zu unterbrechen. Eine andere, gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme steht derzeit nicht zur Verfügung. Die getroffenen Anordnungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Fachdienst Gesundheit grundsätzlich im Einzelfall zu treffende Anordnung lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei.

Personen, die nicht in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen, in Pflegediensten sowie in Behinderteneinrichtungen arbeiten, wird am 5. Tag nach der (Erst-)Entnahme des Testmaterials, welches zu einem positiven Ergebnis geführt hat, empfohlen, einen Antigen-Schnelltest vorzunehmen. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Kontaktpersonen des Infizierten, weil der Infizierte so eigenverantwortlich mit entsprechenden Maßnahmen (Schutzmasken, Abstand, besondere Händehygiene,

Kontaktminimierung etc.) die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus mindestens einschränken kann.

Menschen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen, in Pflegediensten und in Behinderteneinrichtungen beschäftigt sind, haben in ihrer Berufsausübung mit besonders schutzbedürftigen oder bereits erkrankten Menschen zu tun. Aus diesem Grund ergeben sich besondere Maßnahmen, die zum Ziel haben, diese vulnerablen Personengruppen vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus zu schützen. Insbesondere bei Vorliegen von Vorerkrankungen, in hohem Alter oder bei Vorliegen einer Immunsuppression steigt die Gefahr einer Infektion durch Dritte stark an.

Aus diesem Grund gelten zur Minimierung der Gefahr der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus an diese besonders gefährdeten Personengruppen für die Beschäftigten in solchen Einrichtungen höhere Schutzauflagen.

In stationären Einrichtungen der medizinischen Gesundheitspflege (Kliniken, Krankenhäuser, REHA-Kliniken) steigt durch den engen Kontakt zwischen Patienten und dort Beschäftigten, z. B. durch die Krankenpflege, die Gefahr einer zusätzlichen Infektion zum ursächlichen Erkrankungsanlass des stationären Aufenthaltes des immunsupprimierten Patienten. Aus diesem Grund wird die Aufnahme der Tätigkeit nach dem Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus beim Beschäftigten erst erlaubt, wenn über 48 Stunden keine typischen Symptome mehr vorhanden sind und das Abklingen der Corona-Infektion durch einen PCR-Test frühestens am 5. Tag mit einem CT-Wert > 30 bestätigt ist. Ein milderer, gleichermaßen geeignetes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Da zu pflegende Personen und/oder Bewohner in weiteren medizinischen Einrichtungen der Gesundheitspflege, insbesondere in Alten- und Pflegeheimen, Pflegediensten und Behinderteneinrichtungen, in der Regel in einem stabilen Gesundheitszustand sind, wird als milderer Mittel auch der zertifizierte Antigen-Test bzw. ein durch B-fraM zugelassener Antigen-Test, der von geschultem Personal entnommen wird und ein negatives Ergebnis ausweist, sowie einer vorab vorliegenden 48 Stunden andauernden Symptomfreiheit, als Nachweis des Nichtvorliegens einer akuten SARS-CoV-2 Infektion zugelassen.

Sofern der Beschäftigte noch symptomatisch nach einer nachgewiesenen SARS-CoV-2 Infektion ist und/oder das Ergebnis in einem dieser vorab beschriebenen Verfahren positiv (positiver qualifizierter Antigen-Schnelltest oder PCR mit einem CT-Wert < 30) ist, besteht für

diese Beschäftigte nach Ablauf des 5. Tages nach Feststellung der Infektion, ein Tätigkeitsverbot.

Zu § 2 Kontaktpersonen

Enge Kontaktpersonen sind Personen, die bislang nicht positiv getestet worden, aber ansteckungsverdächtig im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind. Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS-CoV-2 Infizierten leben, gehören in der Regel zu diesen engen Kontaktpersonen.

Kontaktpersonen ist eine dringende selbständige weitere Kontaktreduktion zu empfehlen, v. a. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf. Weiterhin empfiehlt sich eine dringende tägliche (Selbst-) Testung mittels Antigen- Schnelltest.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 we).

Aus Gründen des besonderen Schutzes der Patientinnen und Patienten und der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Gesundheitshilfe, von Alten- und Pflegeeinrichtungen, von Pflegediensten sowie von Einrichtungen der Behindertenhilfe wird dringend empfohlen, dass sich enge Kontaktpersonen von nachweislich positiv Infizierten, die in den vorgenannten Einrichtungen arbeiten, täglich bis einschließlich zum 5. Tag nach der Infektion der Indexperson vor Dienstantritt in eigener Verantwortung mit einem Antigen-Schnelltest oder einem Nukleinsäure-Amplifikationstest (NATT) testen.

Zu § 3 Weitergehende Maßnahmen und Regelungen

Die Verfügungen in § 2 sind geeignet und erforderlich, um eine angeordnete Absonderung effektiv umzusetzen. Allein das Verbleiben im häuslichen Bereich an sich ist nicht geeignet, um das Weiterverbreitungsrisiko zu reduzieren.

Die Absonderung im häuslichen Bereich macht es weiterhin erforderlich, dass Kontakte soweit wie möglich unterbunden werden. Dazu zählt, dass persönliche Kontakte zu Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft für die Zeit der Absonderung nicht direkt gepflegt werden. Auch in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen sollten ihre Kontakte zueinander auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört es, dass sich Haushaltsangehörige in anderen Räumen aufhalten als die betroffenen Personen. Die Nutzung gemeinsamer Räume muss minimiert werden und sollte zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Die Räume sind gut zu durchlüften. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist auf einen Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zu achten. Diesbezüglich wird auf die Empfehlungen des RKI verwiesen.

Die bisherigen Erfahrungen mit SARS-CoV-2-Virus haben gezeigt, dass unter Beachtung dieser Maßnahmen eine Ansteckung unter Haushaltsangehörigen verringert werden kann.

Die Maßnahmen sind insgesamt auch angemessen, da sich die Freiheitsrechte des Einzelnen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Gewährleistung eines funktionierenden Gesundheitssystems unterordnen müssen, zumal dies auf eine kurze Zeit beschränkt ist.

Rechtsgrundlage für die Beobachtungsanordnung und Informationspflichten nach § 2 Ziffer 3 dieser Verfügung sind § 29 und § 25 IfSG. Die eigene Beobachtung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um zum einen festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, die gemäß der Risikobewertung des RKI neben dem Schutz der Bevölkerung, vor allem dem Schutz und der Gesundheit des Betroffenen dienen.

Weitere Pflichten für Personen, die unter Beobachtung gestellt wurden, ergeben sich aus § 29 Abs. 2 IfSG, so z. B. die Pflicht den Beauftragten des Fachdienstes Gesundheit zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten und Auskünfte über den Gesundheitszustand zu geben.

Sollten sich bei Kontaktpersonen typische SARS-CoV-2- Infektionssymptome zeigen, kann der Fachdienst Gesundheit weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen.

Dieses kann aufgrund seiner Expertise auch erkennen bzw. prüfen, ob weitere Tests durchgeführt werden sollten.

Sofern auf Grund von typischen SARS-CoV-2 - Krankheitssymptomen der Einsatz von Rettungskräften oder andere medizinische Hilfe erforderlich wird, sind diese bei der Alarmierung bereits bekanntzugeben. Die Festlegung der Verfügung ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mitarbeitern des Rettungsdienstes und versorgender medizinischer Einrichtungen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, aber auch von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gesundheitssystem. Eine telefonische Vorabinformation über die angeordnete Absonderung ist geeignet, aber auch ausreichend, damit sich die Personengruppen selbst im erforderlichen Maße durch Schutzausrüstung und ähnliches schützen können.

Der Verweis auf die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter ist notwendig, da bei Minderjährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen, die Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer Zustelladressaten der Verfügungen sind und für die Umsetzung Sorge zu tragen haben.

Zu § 4 Verfahrensweise

Nach § 41 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 VwVfG die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, welcher der Bekanntmachung folgt, weil die verfügten Maßnahmen möglichst schnell wirksam werden sollen, da diese insbesondere Infektionsgefahren minimieren sollen. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG darf von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Letzteres ist hier gegeben. Die Anordnung

der sofortigen Vollziehung war nicht notwendig, da entsprechend § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung entfalten.